itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Vorlesung BGB – Allgemeiner Teil

Arbeitspapier 5: Willensmängel

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Literaturhinweise:

Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 45. Aufl. 2021, § 18 Rn. 407 ff., § 19 Rn. 450 ff.; *Lorenz*, Grundwissen – Zivilrecht: Willensmängel, JuS 2012, 490; *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 28. Aufl. 2021, § 6 Rn. 78 ff.; *Musielak*, Die Anfechtung einer Willenserklärung wegen Irrtums, JuS 2014, 491, 583; *Stadler*, Allgemeiner Teil des BGB, 20. Aufl. 2020, § 25; *Willems*, Ersatz von Vertrauensschäden und Begrenzung auf das Erfüllungsinteresse nach § 122 und § 179 II, JuS 2015, 586; *Eufinger*, Anfängerklausur – Zivilrecht: mehrdeutige Preisangaben auf eBay und das Zustandekommen eines Vertrags, Jus 2018, 137;

Theoretische Grundlagen:

1. Anfechtbarkeit

Das Auseinanderfallen des durch **Auslegung** ermittelten Erklärungsinhalts und des wahren Willens des Erklärenden steht der Wirksamkeit von Willenserklärungen grundsätzlich nicht entgegen. Unter den Voraussetzungen der §§ 119 ff. BGB hat der Erklärende jedoch die Möglichkeit, seine Willenserklärung anzufechten und somit **rückwirkend** zu vernichten (insoweit spricht man von einer Wirkung **„ex tunc“**, § 142 Abs. 1 BGB).

Bevor eine Anfechtung geprüft wird, muss die Erklärung nach dem objektiven Empfängerhorizont ausgelegt werden (§§ 133, 157 BGB). Im Anschluss muss geprüft werden, ob das Gewollte mit dem objektiv Erklärten auseinanderfällt – in diesem Fall kommt eine Anfechtung in Frage. Bei Teilbarkeit des Rechtsgeschäfts kann unter den Voraussetzungen des § 139 BGB auch eine Teilanfechtung in Frage kommen.

Auch bei der Anfechtung ist das **Trennungs- und Abstraktionsprinzip** strengstens zu beachten. Es muss also geprüft werden, ob sich die Anfechtung auf das Verpflichtungs- oder das Verfügungsgeschäft bezieht oder ob ausnahmsweise beide Geschäfte erfasst sind. Es sind z.B. regelmäßig beide Geschäfte bei der arglistigen Täuschung gem. §123 I Fall 1 BGB erfasst, da der Erklärende durch die Täuschung sowohl zur Verpflichtungs- wie zur Verfügungserklärung “bestimmt” worden ist. In diesem Fall leiden beide

Rechtsgeschäfte jeweils unter demselben Mangel, was man auch als sog. **Fehleridentität** bezeichnet.

2. Anfechtungsschema

Eine Anfechtung kann in der Fallbearbeitung nach folgendem Schema geprüft werden:

I. Zulässigkeit der Anfechtung (nur sofern problematisch)

II. Anfechtungserklärung (§ 143 BGB)

III. Bestehen eines Anfechtungsgrundes (§§ 119, 120, 123 BGB)

IV. Kein Ausschluss der Anfechtung (§ 144 BGB)

V. Anfechtungsfrist (§§ 121, 124 BGB)

VI. Rechtsfolge

3. Zulässigkeit der Anfechtung

Grundsätzlich sind alle Willenserklärungen nach den §§ 119 ff. BGB anfechtbar. Auf **geschäftsähnliche Handlungen** sind die Anfechtungsregeln **analog** anwendbar.
Umstritten ist, ob auch nichtige Willenserklärungen anfechtbar sind. Nach der „Lehre von der Doppelnichtigkeit im Recht“ ist dies u.a. zum Schutz des Anfechtungsberechtigten aus Gründen der Prozessökonomie (Anfechtungsgrund ist i.d.R. leichter zu beweisen als Nichtigkeit) zu bejahen. Soweit gesetzliche Sonderregelungen (insbesondere im Familien- und Erbrecht) bestehen, ist die Anfechtung bei bestimmten Willenserklärungen ausgeschlossen, so z.B. bei der Aufhebung der Ehe, §§ 1313 ff. BGB. Unanfechtbar sind auch Realakte, sowie die Gründungs- und Beitrittserklärungen zu Kapitalgesellschaften des Handelsrechts nach Eintragung im Handelsregister (Arg: Schutz der Sicherheit des Geschäftsverkehrs).

4. Anfechtungserklärung (§ 143 BGB)

Die Anfechtung muss – wie jedes **Gestaltungsrecht** – vom Berechtigten gegenüber dem Anfechtungsgegner **erklärt** werden, § 143 BGB. Anfechtungsberechtigt ist derjenige, den die Folgen der anzufechtenden Willenserklärung treffen. Ein Gestaltungsrecht setzt für die wirksame Geltendmachung immer einen Grund, eine Erklärung und keinen Ausschluss voraus (vgl. Aufrechnung, Rücktritt). Grundsätzlich kann die Anfechtungserklärung formfrei erfolgen. Ausnahmen hiervon finden sich bspw. in §§ 1955, 2282 Abs. 3 BGB. Aus der Erklärung muss sich ergeben, dass der

Erklärende das Rechtsgeschäft aufgrund bestimmter Tatsachen so nicht gegen sich gelten lassen möchte. Es ist hierbei nicht erforderlich, dass er ausdrücklich das Wort „Anfechtung“ oder die genaue Bezeichnung der Art des Irrtums verwendet. Auch diese Erklärung muss nach §§ 133, 157 BGB ausgelegt werden, um zu ermitteln, ob und inwieweit eine Anfechtung gewollt ist. Folglich kann die Anfechtungserklärung auch konkludent erfolgen. Bei dieser Auslegung ist grds. davon auszugehen, dass der Anfechtende alle Rechtsgeschäfte anfechten will, die beseitigt werden müssen, um die gewünschte Rechtsfolge (z.B. Herausgabeverlangen) zu erzielen, sodass u.U. sowohl eine Anfechtung des schuldrechtlichen als auch des dinglichen Rechtsgeschäfts gewollt sein kann.

5. Anfechtungsgründe

Um ein Rechtsgeschäft anfechten zu können, muss einer der gesetzlich normierten **Anfechtungsgründe** vorliegen. Zum einen kann angefochten werden aufgrund von Irrtümern, wobei sowohl Fehler bei der **Willensbildung** (wenn auch nur in sehr eingeschränktem Umfang, näheres dazu s.u.) als auch bei der **Willensäußerung** berücksichtigt werden können. Zum anderen kann ein Rechtsgeschäft wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung angefochten werden.

a) Erklärungsirrtum gem. § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB

Ein **Erklärungsirrtum** wird angenommen, wenn der Irrtum in der Erklärungshandlung liegt. Der Erklärende setzt ein anderes Erklärungszeichen als gewollt, d.h. er erklärt objektiv etwas Anderes, als er subjektiv will (z.B. durch Versprechen, Verschreiben oder Vertippen) oder handelt ohne jegliches Erklärungsbewusstsein (in diesem Fall ist § 119 Abs. 1 Var. 2 analog anzuwenden, vgl. Arbeitspapier 2).

b) Inhaltsirrtum gem. § 119 Abs. 1 Var. 1 BGB

Ein **Inhaltsirrtum** liegt vor, wenn der Erklärende zwar das von ihm Gewollte erklärt, aber über die inhaltliche Bedeutung oder Tragweite der abgegebenen Erklärung irrt. Es wird der objektive Sinn/Bedeutungsgehalt des verwendeten Erklärungsmittels verkannt – der Erklärende weiß sozusagen „was er sagt“, aber nicht „was er damit sagt“. Beispiele sind die versehentliche Verwendung falscher Maßeinheiten oder falscher Vokabeln in einer Fremdsprache. Abzugrenzen ist der Inhaltsirrtum von Fällen der **falsa demonstratio non nocet** (siehe Arbeitspapier 2 und 3). In diesem Fall bedarf es keiner Anfechtung, weil die Erklärung ausnahmsweise mit dem Inhalt wirksam ist, den beide Parteien ihr **übereinstimmend** (objektiv falsch) zuschreiben.

c) Eigenschaftsirrtum gem. § 119 Abs. 2 BGB

Ein **Eigenschaftsirrtum** betrifft anders als die Anfechtungsgründe i.S.d. §119 Abs. 1 nicht die Willensäußerung, sondern erfasst bestimmte Irrtümer bei der vorgelagerten Willensbildung. Das im Moment der Abgabe der Erklärung objektiv Erklärte und subjektiv Gewollte stimmen gerade überein. Grundsätzlich sind solche Motivirrtümer an sich unbeachtlich. Besteht die Fehlvorstellung in dieser Phase jedoch in einem Irrtum über die verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person oder Sache, dann handelt es sich um einen ausnahmsweise **beachtlichen Motivirrtum**.

Eigenschaften sind alle **gegenwärtigen wertbildenden Merkmale** einer Sache (Achtung: der Preis ist selbst nicht wertbildend, sondern gerade der Ausdruck aller wertbildenden Merkmale) bzw. Attribute einer Person, die der Sache bzw. Person dauerhaft „anhaften“. **Verkehrswesentlich** ist eine Eigenschaft dann, wenn sie entweder nach der Auffassung des Erklärenden (durch Auslegung nach §§ 133, 157 ermitteln) oder nach der **Verkehrsanschauung** für das konkrete Rechtsgeschäft wesentlich, also ausschlaggebend für seinen Abschluss, ist. Voraussetzung der Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtums ist ferner, dass der Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft auch **kausal** für die Erklärung ist, d.h. dass der Erklärende sie bei verständiger Würdigung der Sachlage nicht abgegeben hätte.

d) Kalkulationsirrtum

Ein **Kalkulationsirrtum** liegt vor, wenn der Erklärende eine bestimmte Geldsumme nennt, ihm jedoch bei der vorangegangenen Berechnung ein Fehler unterlaufen ist oder diese auf einer falschen Kalkulationsgrundlage beruht. Da es sich hierbei um einen Irrtum bei der Willensbildung handelt, gilt als Grundregel, dass meistens keine Anfechtung möglich ist (s.o.). Für die Annahme eines Eigenschaftsirrtums fehlt es an der verkehrswesentlichen Eigenschaft des Kriteriums „Preis“ (s.o.). Allerdings ist zu prüfen, ob die Berechnung bzw. ihre Grundlage ggf. Teil der Erklärung geworden ist, sodass eine Anfechtung nach § 119 Abs. 1 Var. 2 in Frage kommt.

Beim **verdeckten Kalkulationsirrtum** wird dem Empfänger nur das Ergebnis der Berechnung mitgeteilt. Es handelt sich um einen unbeachtlichen Motivirrtum, da Wille und Erklärung sich decken. Lediglich die Willensbildung im Vorfeld ist fehlerhaft. Eine Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB ist nicht möglich.

Beim **offenen Kalkulationsirrtum** hingegen wird dem Erklärungsgegner die Berechnung oder ihre Grundlage mitgeteilt. Hier ist auszulegen (§§ 133, 157 BGB), ob die Grundlage und die Berechnung oder aber der Endbetrag Vertragsinhalt werden sollte. Im ersteren Fall handelt es sich bei dem falschen Endbetrag – der aber nicht Vertragsgegenstand ist – um eine unbeachtliche falsa demonstratio, sodass keine Anfechtung erfolgen kann. Es gilt dann das eigentlich

Vereinbarte, der richtig kalkulierte Preis (Palandt/Ellenberger, BGB, § 119 Rn. 20). Die Behandlung des zweiten Falles ist umstritten, von der h. M. wird jedoch wie beim verdeckten Kalkulationsirrtum eine Anfechtung abgelehnt (Palandt/Ellenberger, BGB, § 119 Rd. 21a).

Als dritte Fallgruppe ist denkbar, dass die Berechnungsgrundlage und der Endbetrag Vertragsgegenstand geworden sind. Die Erklärung ist dann in sich widersprüchlich, und kann wegen Perplexität nichtig sein. Eine Anfechtung kommt auch hier nicht in Betracht. (Palandt/Ellenberger, BGB, § 119 Rn. 21).

e) Übermittlungsirrtum gem. § 120 BGB

Grundsätzlich trägt der Erklärende das Risiko der **Falschübermittlung**, ihm kann jedoch ein Anfechtungsrecht nach § 120 BGB wegen Vorliegens eines Übermittlungsirrtums des Übermittlers zustehen. Ein Übermittlungsirrtum liegt vor, wenn der Erklärende sich eines **Erklärungsboten** (nicht ein bloßer Empfangsbote) bedient oder eine Einrichtung zur Übermittlung einer Willenserklärung eingesetzt wird und diese Willenserklärung dann **unbewusst unrichtig übermittelt** wird. Dies gilt **nicht** für den Stellvertreter, da dieser keine fremde Erklärung übermittelt, sondern eine eigene Erklärung abgibt. § 120 BGB gilt sowohl für die **unbewusste Veränderung** des Inhalts durch den Boten als auch für die **irrtümliche Zuleitung** an den falschen Empfänger (Beachte: wenn sich bereits aus dem Inhalt ergibt, dass die Erklärung an einen anderen Empfänger gerichtet ist, liegt schon objektiv keine Erklärung gegenüber dem „falschen Empfänger“ vor, sodass es keiner Anfechtung bedarf). § 120 BGB ist also nicht einschlägig, wenn der Übermittler bewusst eine andere als die ihm zur Übermittlung aufgetragene Erklärung abgibt. Nach h. M. bedarf es in diesem Fall keiner Anfechtung, da diese Erklärung für den Erklärenden keine Bindungswirkung entfaltet. Auf den vorsätzlich falsch übermittelnden Boten sind die Regeln des vollmachtlosen Vertreters anzuwenden (§§ 177 ff. BGB). § 120 BGB setzt ferner voraus, dass der Empfänger den wirklichen Willen des Erklärenden nicht kannte.

f) Arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung gem. § 123 BGB

§ 123 BGB ist einschlägig, wenn subjektiv Gewolltes und objektiv Erklärtes im Zeitpunkt der Abgabe de facto übereinstimmen, die vorangegangene Willensbildung jedoch **unzulässig** beeinflusst wurde. Geschützt wird die Entschließungsfreiheit. (Palandt/Ellenberger, BGB, § 123 Rn. 1 m. w. N.)

Täuschung (1. Var.) ist die Erregung, Verstärkung oder Aufrechterhaltung einer Fehlvorstellung über Tatsachen bei einem anderen. Die Täuschungshandlung kann ausdrücklich oder konkludent, durch aktives Tun oder durch Unterlassen erfolgen. Eine Täuschung durch Unterlassen verwirklicht jedoch nur, wer auch

eine Aufklärungspflicht trägt. Im Arbeitsrecht ist sogar ein “Recht zur Lüge” des Arbeitnehmers anerkannt, soweit der Arbeitgeber unzulässige Fragen stellt, die für das Arbeitsverhältnis ohne unmittelbare Relevanz sind, z.B. die Frage nach einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft. Die Anfechtung nach § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung überwindet den Grundsatz der Unanfechtbarkeit von Motivirrtümern aufgrund der unzulässigen Beeinflussung bei der Willensbildung. Zudem braucht es **Arglist** des Täuschenden. Der Täuschende muss wissen oder für möglich halten, dass seine Aussage unrichtig ist und dass der Erklärende die Erklärung gerade aufgrund der falschen Angaben des Täuschenden abgibt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass auch sog. “Aussagen ins Blaue hinein” für eine Täuschung ausreichen, weil der Täuschende in diesem Fall die Unrichtigkeit der von ihm in Unkenntnis getroffenen Tatsachenbehauptungen zumindest für möglich hält. Weitere Voraussetzung im Rahmen des § 123 I 1.Var. ist, dass die Täuschungshandlung kausal für den Irrtum des Erklärenden und der Irrtum objektiv kausal für die Erklärung war (vgl. "durch").

Drohung (2. Var.) ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt. Als **Übel** genügt jeder Nachteil, auch bei einem Dritten. Auch hier muss die Drohung kausal für die Erklärung geworden sein (vgl.o.) Die Drohung muss auch widerrechtlich sein. Die **Widerrechtlichkeit** kann sich aus dem Mittel oder dem Zweck der Drohung, sowie aus der Relation von Zweck und Mittel ergeben. Zudem ist Vorsatz bzgl. dieser Umstände erforderlich, d.h. der Drohende muss erkennen, dass seine Drohung geeignet ist, den Bedrohten zur Abgabe einer Willenserklärung zu veranlassen und er muss diese Veranlassung auch wollen.

6. Anfechtungsfrist

In den Fällen der §§ 119, 120 BGB ist unverzüglich nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes anzufechten (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB). Gegenüber einem Abwesenden genügt für die Fristwahrung die unverzügliche Absendung. Wirksam wird die Erklärung mit Zugang. Nach zehn Jahren seit Abgabe der anzufechtenden Erklärung ist die Anfechtung ausgeschlossen (§ 121 Abs. 2 BGB).

Bei arglistiger Täuschung läuft die Jahresfrist ab Entdeckung der Täuschung. Bei widerrechtlicher Drohung beginnt sie, sobald die Zwangslage endet (§ 124 Abs. 1 und 2 BGB). Unabhängig davon schließt § 124 Abs. 3 BGB die Anfechtung zehn Jahre nach Abgabe der Erklärung aus.

7. Rechtsfolgen der Anfechtung

Eine wirksame Anfechtung lässt das Rechtsgeschäft nach § 142 Abs. 1 BGB grundsätzlich rückwirkend entfallen. Bei § 118 BGB und bei Anfechtung nach §§

119, 120 BGB kann § 122 Abs. 1 BGB Ersatz des Vertrauensschadens gewähren, höchstens bis zum Erfüllungsinteresse. Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Geschädigten schließt diesen Anspruch aus (§ 122 Abs. 2 BGB). Für die Anfechtung nach § 123 BGB gilt § 122 BGB nicht.

Übungsfälle:

1. F will seinen 20. Geburtstag ganz groß feiern und hat schon viele Freunde eingeladen. Er möchte beim Getränkehändler G zehn Kisten Bier bestellen. Dann verschreibt er sich aber, so dass bei G eine Bestellung von 100 Kisten Bier eingeht. G liefert die 100 Kisten. Als F seinen Fehler bemerkt, äußert er, er wolle mit diesem Vertrag nichts mehr zu tun haben. Hat G einen Anspruch gegen F auf Zahlung der 100 Kisten Bier?

2. Edelrestaurantbesitzer A will bei B 25 große Rollen Toilettenpapier bestellen. Er schreibt „25 Gros Rollen“ und geht davon aus, dass es sich bei „Gros“ um eine besonders luxuriöse Marke eines 5-lagigen Toilettenpapiers handelt. Nach einer Woche werden 3600 (= 25 Gros) Rollen Toilettenpapier angeliefert. Kann A anfechten? (Gros = ein Dutzend x ein Dutzend, dh. = 144 Einheiten)

3. Arbeitgeberin A stellt am 20.08 Frau S als Sekretärin ein. Am 20.09. teilt S der A mit, dass sie im 3. Monat schwanger ist. A möchte nunmehr nicht länger am Arbeitsvertrag festhalten, da sie die S unter diesen Bedingungen nicht hätte einstellen wollen. Sie hält die Schwangerschaft für eine verkehrswesentliche Eigenschaft der S und möchte anfechten. Kann A wirksam anfechten?

4. M betreibt einen kleinen Stand auf dem Wochenmarkt in Münster. Dort verkauft sie neben Antipasti auch verschiedene Öle und Essige. H kauft seit jeher an diesem Stand. Weil sie für das Wochenende einen italienischen Abend mit Freunden plant, geht sie zum Stand der M und verlangt 500ml Olivenöl und 500ml Aceto Balsamico. M wirft daraufhin einen Blick auf die Preisliste, aus der ersichtlich ist, dass 100 ml Olivenöl 1,20 Euro und 100 ml Balsamico 1,30 Euro kosten. M verrechnet sich und verlangt von H 10 Euro (richtig wäre: 1,20*5 + 1,30*5=12,50). H, die die Preisliste nicht gesehen hat, ist einverstanden und bezahlt. Erst beim Überreichen der Waren bemerkt M ihren Rechenfehler und will sich vom Vertrag mit H lösen. Kann H Übergabe und Übereignung der Ware verlangen?

5. A will von Gebrauchtwagenhändlerin B ein Auto kaufen. Als B von A bei den Vertragsverhandlungen gefragt wird, ob der Wagen bereits Unfallschäden aufweist, verneint die B dies, obwohl sie weiß, dass es sich bei dem von A

ausgesuchten Auto um einen Unfallwagen handelt. Es kommt zum Vertragsschluss. Kann A anfechten?

Abwandlung 1: Wie ist die Rechtslage, wenn A nicht nach der Unfallfreiheit gefragt hätte und B die Unfallschäden verschweigt?

Abwandlung 2: Wie ist die Rechtslage, wenn B zwar nichts von den Unfallschäden wusste, dem A aber ohne weitere Nachforschungen zu tätigen zusicherte, „es sei ganz sicher kein Unfallwagen"?

Abwandlung 3: Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn Passant P dem A erzählen würde, der Wagen sei unfallfrei, weil er sich einen Scherz erlaubt und A den Wagen anschließend beim ahnungslosen B kauft.

6. A ist begeistert von der Armbanduhr des B, die dieser ihm jedoch nicht verkaufen möchte. A erwähnt daraufhin, dass er von der Affäre des B wisse und dessen Ehefrau davon in Kenntnis setzen könnte, sofern B nicht zum Verkauf der Uhr bereit sei. B fürchtet um seine Ehe und verkauft A die Uhr zu einem Preis von 100 Euro. Wenig später bereut er dies und erklärt gegenüber A, dass er sich nicht länger erpressen lasse und A ihm die Uhr zurückgeben solle. Ist der Kaufvertrag zwischen A und B wirksam?

7. Die Firma K veräußert ein Notebook über eine Website. Im Januar 2018 legte der zuständige Mitarbeiter der K einen Preis von 2650 Euro fest und gab diesen in das EDV-gesteuerte Warenwirtschaftssystem der K ein. Mittels einer von K verwendeten Software wurden diese Daten automatisch in die Produktdatenbank ihrer Internetseite übertragen. Als Ergebnis dieses Vorgangs enthielt die Datenbank jedoch nicht den eingegebenen Betrag von 2650 Euro, sondern einen Verkaufspreis von 245 Euro. K wurden im Februar 2018 mehrere Fälle bekannt, in denen es zu einem Fehler im Datentransfer durch die im Übrigen beanstandungsfrei laufende Software gekommen war. Die Ursache konnte nicht festgestellt werden. B bestellte am 01.02.2018 das Notebook zu dem Verkaufspreis von 245 Euro. K bestätigte B mittels einer automatisch verfassten E-Mail vom gleichen Tag den Eingang seiner Bestellung zu diesem Preis. Eine weitere automatisch verfasste E-Mail der K vom gleichen Tag hatte folgenden Inhalt: „Sehr geehrter Kunde, Ihr Auftrag wird jetzt unter der Kundennr. ..., von unserer Versandabteilung bearbeitet ...". Das Notebook wurde mit Rechnung der K vom 05.02.2018 zum Preis von 245 Euro an den B ausgeliefert. Mit Schreiben vom 11.02.2018 erklärte K die Anfechtung des Kaufvertrags mit der Begründung, das Notebook sei auf Grund eines Systemfehlers irrtümlich mit dem Preis von 245 Euro versehen worden. Hat K einen Anspruch auf Herausgabe des Notebooks? (Für Interessierte: *BGH,* Urteil v. 26.01.2005- VIII ZR 79/04 WM 2005, 659-661 = JA 2005, 481-482). **Hinweis: § 985 ist nicht zu prüfen.**

8. A will seiner großen Liebe L einen Antrag machen. Er geht zum Juwelier J. Dort sieht er im Schaukasten einen schönen Ring und bittet J, das Schmuckstück, an dem sich kein Preisschild befindet, aus dem Kasten zu holen. J nennt einen Preis von 200 Euro. J wollte in diesem Moment eigentlich den zutreffenden Preis von 2000 Euro nennen. In der Vorfreude auf das gute Geschäft hat er sich jedoch versprochen. A, der ohnehin nicht viel mehr ausgeben kann, sagt zu, den Ring für diesen Preis zu nehmen. Er streckt J seine offene Hand entgegen. Daraufhin gibt J dem A den Ring, den dieser einsteckt. K seinerseits legt die 200 Euro auf den Ladentisch und verlässt das Geschäft. Erst in diesem Moment realisiert J, dass er sich vertan hat. Er läuft dem A hinterher und kann ihn gerade noch aufhalten. J erklärt gegenüber A, dass er „sämtliche Geschäfte“ wegen seines Versprechers anfechte und den Ring zurückhaben möchte. A hingegen beharrt auf seinem Anspruch. Zu Recht?

Abwandlung: Kann J von A die Herausgabe des Ringes verlangen?

Gesetze und Entscheidungen § 119 BGB · § 122 BGB · § 124 BGB · § 3 AGG